

# RS Vwgh 2002/10/9 2001/04/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2002

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1994 §28 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/04/0201 E 16. Dezember 1998 RS 2

### Stammrechtssatz

Hinsichtlich des Vorliegens der Nachsichtsvoraussetzungen bedarf es einer entsprechenden Mitwirkung des Nachsichtswerbers; es ist nicht Aufgabe der Behörde, von Amts wegen alle Fakten zu erheben, die möglicherweise für eine solche Nachsichtserteilung sprechen (Hinweis E 30.7.1996, 95/04/0129).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001040108.X02

### Im RIS seit

20.01.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)